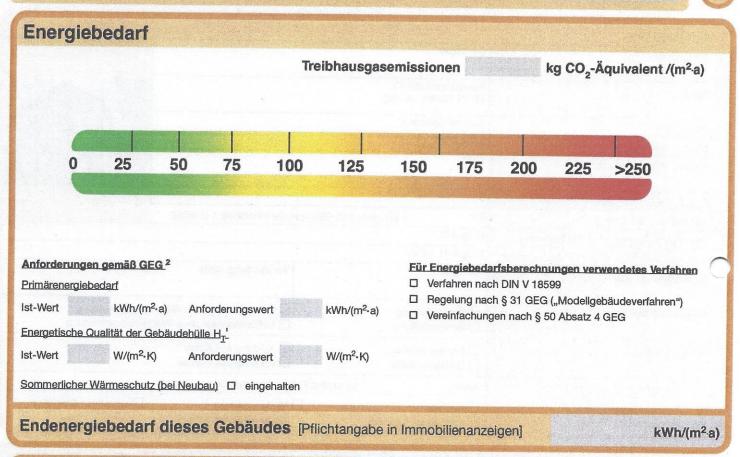
ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1 16.10.2023

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes Registriernummer: MV-2024-005182239



Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien

Nutzung erneuerbarer Energien³: O für Heizung O für Warmwasser □ Nutzung zur Erfüllung der 65%-EE-Regel gemäß § 71 Absatz 1 in

- Verbindung mit Absatz 2 oder 3 GEG
 - ☐ Erfüllung der 65%-EE-Regel durch pauschale Erfüllungsoptionen nach § 71 Absatz 1,3,4 und 5 in Verbindung mit § 71b bis h GEG 3
 - O Hausübergabestation (Wärmenetz) (§ 71b)
 - O Wärmepumpe (§ 71c)
 O Stromdirektheizung (§ 71d)

 - Solarthermische Anlage (§ 71e) Heizungsanlage für Biomasse oder Wasserstoff/-derivate (§ 71f,g)
 - O Wärmepumpen-Hybridheizung (§ 71h) Solarthermie-Hybridheizung (§ 71h)
 - O Dezentrale, elektrische Warmwasserbereitung (§ 71 Absatz 5)
- ☐ Erfüllung der 65%-EE-Regel auf Grundlage einer Berechnung im Einzelfall nach § 71 Absatz 2 GEG: Anteil Wär- Anteil EE⁶ Anteil EE⁶

Art der erneuerbaren Energie:	mebereit- stellung ⁵ :	der Einzel- anlage:	aller Anlagen 7:
	%	%	%
	%	%	%
		Summe 8:	%

☐ Nutzung bei Anlagen, für die die 65%-EE-Regel nicht gilt 9: Art der erneuerbaren Energie:

Anteil EE10: % % % Summe 8:

weitere Einträge und Erläuterungen in der Anlage



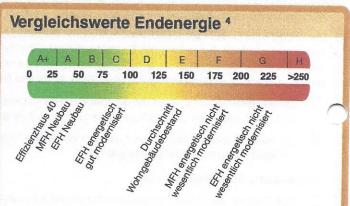
² nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 80 Absatz 2 GEG

3 Mehrfachnennungen möglich

⁴ EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

⁵ Anteil der Einzelanlage an der Wärmebereitstellung aller Anlagen

⁶ Anteil EE an der Wärmebereitstellung der Einzelanlage/aller Anlagen



Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Das GEG lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach dem GEG pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A,,), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

7 nur bei einem gemeinsamen Nachweis mit mehreren Anlagen

⁸ Summe einschließlich gegebenenfalls weiterer Einträge in der Anlage

⁹ Anlagen, die vor dem 1. Januar 2024 zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt worden sind oder einer Übergangsregelung unterfallen, gemäß Berechnung im Einzelfall

¹⁰Anteil EE an der Wärmebereitstellung oder dem Wärme-/Kälteenergiebedarf